

Beilage No. V.

Privilegium Kurfürst Johann Georgs für die 4 Blaufarbmühlen der sächsischen Kobaltkontrahenten.

Vom 14. September 1653.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausiz, Burggraf zu Magdeburg. Graf zu der Mark, und Ravensbergk, Herr zum Ravenstein etc.

Vor Unss, Unsere Erben und Nachkommen thun Kund und bekennen.

Nachdem Unnß die gesambte Contrahenten bey dem Schneebergischen Kobold Contract umb ertheilung eines privilegii über jezige erbauete vier Blaufarbmühlen unterthänigst angelanget, auch Unsere verordnete Ober Berg Beamte hierinnen ihr gehorsambstes Bedenken unterthänigst eingeschicket, Alß haben Wir in gnädigster Ansehung angeführter motiven, Insonderheit aber, das es zu Beförderung des Obergebürgischen Bergkbaues, behauptung des geschlossenen Contrakts und erhaltung der Farbhandlung gereicht diesen ihren Suchen gnädigst statt gegeben, thun auch solches hiermit und in Kraft dieses Briefes Also und dergestalt dass hinführo und von dato binnen Zwölf Jahren niemands einige Blaufarbmühle über jezige albereit erbauete Viere, alß die Burckhardische, Öhmische, Schnorrische und Schindlerische, in Unsern Landen ferner zu bauen oder sich der Koboldthandlung zu unterfangen nachgelaßen seyn solle.

Hingegen aber sollen oberwehnte Contrahenten nicht allein jetzigen Contract in allen punckten und Clausulen gebührend nachleben, sondern auch nach dessen Endigung hinwieder auf solche oder andere billige maaße uffs neue schliessen, und allerseits dahin sehen, wie dieses Wohl verfasste Werk uff die Nachkommen zu bringen und in seinem vigore zu erhalten, Befehlen hierauf gnädigst, Unsern jezigen und Künfftigen Ober- und andern Bergbeamten, Schößern und Räthen in und bey denen Bergkstädten Unsers Churfürstenthums und Lande über diesem Unserm Privilegio steiff und fest jederzeit zu halten und darwieder nichts vorzunehmen zu verstatten.